



Zur Rechtslage bei Stuttgart 21

Gewaltfreiheit ist ein schönes Wort, nur sollte es eben für alle gelten...
 ... erweist sich der Begriff des Baurechts, des unterschriebenen Vertrags bei genauer Betrachtung als manipulativ-gewaltvoller Umgang mit dem Reglement des Rechtsstaates?“ (Heinrich Steinfest)

<http://www.kontextwochenzeitung.de/newsartikel/2011/06/steinfest-denkt/>

Gründe für zivilen Ungehorsam

1. Stuttgart21 wurde im Stadtrat 1995 beschlossen auf Grund der Vorspiegelung falscher Tatsachen (Pläne, Verträge wurden geändert)
2. Es wurden damals schon Knebelungsverträge abgeschlossen, über deren Tragweite die Stadträte nicht im Bilde waren, schon weil die Abstimmung darüber innerhalb von 3 Tagen stattfand.
3. Das Verwaltungsgericht entschied sich für S21, obwohl es nur von einer Seite Gutachter anhörte, die wissenschaftlich falsch eine überhöhte Leistungsfähigkeit von S21 bescheinigten (was bei der Schlichtung endgültig belegt wurde)
4. OB Dr. Schuster verhinderte durch einen Trick einen Stuttgarter Bürgerentscheid zu Stuttgart 21.
5. Es hat sich mittlerweile erwiesen, dass die Investitionen in den neuen Bahnhof den zu erwartenden Nutzen weit übersteigen; nach der Verfassung sind unwirtschaftliche Investitionen nicht zulässig (GG §114b)
6. Die Finanzierungsbeteiligung von Stadt und Land begünstigt zwar die regionale Wirtschaft ist aber laut Verfassung nicht zulässig, weil Schienenbau Bundesaufgabe ist. (GG §104a)
7. Die Finanzierungsvereinbarung wurde von den Projektpartnern unterschrieben zu einem Zeitpunkt, als bahntintern bekannt war, dass die Baukosten den vereinbarten Finanzierungsrahmen überschreiten werden.
8. Seit der Schlichtung (Geissler) hat die DB AG einen Baustop bekanntgegeben, der faktisch nie eingehalten wurde.
9. Der Bau- u. Vergabestop wurde im Schlichterspruch als vernünftig angesehen, damit nicht durch das Schaffen irreversibler Fakten ein Ausstieg verunmöglicht würde. Damals stellte Geissler fest, Bahn und Regierung verweigerten den Baustop. Jetzt hat die Regierung gewechselt; diese wird aber von der Bahn mit nicht nachgewiesenen Baustopkosten vor Sachzwangalternativen gestellt.
10. Die Bahn beharrt darauf, als sogenanntes „aktienrechtliches Privatunternehmen“ (100% im Bundesbesitz) folgende Unterlagen mit Schlüsselinformationen nicht herausgeben zu dürfen: a) geologische Gutachten, b) interne Kostenkalkulation zu S21, c) die Liste von Bauleiter Hany Azer mit 121 Bau Risiken und deren Bewertung.
11. Der angebliche volkswirtschaftliche Nutzen dieses Projekts wurde nicht in einem freien Wettbewerb unabhängiger Wissenschaftler nachgewiesen.
12. Beim Stresstest, der die Leistungsfähigkeit des neuen Bahnhofs unter Beweis stellte, wurde als Vergleichsbasis nicht die tatsächliche Leistungsfähigkeit des aktuellen Kopfbahnhofs genommen. Eine entsprechendes Verfahren zur Ermittlung der Leistung des jetzigen Kopfbahnhofs hat die DB AG verweigert.
13. Die Rodung der Bäume im Schlosspark am 01.10.10 wurde mit Polizeigewalt gegen den Einwand des Eisenbahnbundesamtes (wegen Artenschutz) vorgenommen; der BUND bezeichnete dies unwidersprochen als geplanten Rechtsbruch.

Grundsätze des zivilen Ungehorsams

Ziviler Ungehorsam als Mittel des Protests gegen ein fortgesetztes Unrecht das offenbar durch staatliche Stellen hingenommen wird oder sich in Kooperation mit staatlichen Stellen vollzieht, führt in einen Konflikt zwischen dem, was als legal anzusehen ist, weil es durch Gesetz geregelt ist – und dem was legitim ist, weil es in einem weitergehenden Sinn der Wahrung der Menschenwürde dient.



Die „Institution“, die allein eine ethisch qualifizierte Entscheidung zum Zivilen Ungehorsam treffen kann, ist das Gewissen des Bürgers. Die Gewissensentscheidung wird dadurch qualifiziert, glaubwürdig und erkennbar, dass sie in Kauf nimmt, für die daraus folgende Handlung mit Strafe belegt zu werden.

Die Aktion einer Gruppe mit ihren ordnungsrechtlichen Konsequenzen ist deshalb durchaus kein besonders nahe liegender Entschluss frustrierter Demonstranten oder eine beliebige Spielart der Demonstrationstaktik. Sie muss begründet und öffentlich vertretbar sein. Dieser Vorgang berührt zudem einen besonders wichtigen und schützenswerten Bereich des Rechtssystems – das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit.

Ziviler Ungehorsam findet seine Rechtfertigung unter den Umständen eines demokratischen Staatswesens darin, dass er auf einen Mangel in einem Teilbereich hinweist. Er ist nicht darauf gerichtet, das Grundgesetz zu schwächen oder gar außer Kraft zu setzen und die Bedeutung von Gesetzen für das Zusammenleben der Menschen zu leugnen. Hier liegt der Unterschied zwischen Zivilem Ungehorsam und Widerstand, der auf eine grundsätzliche Änderung der Staatsform, auch mit Gewaltmitteln, aus ist.

Die Gewissensentscheidung zum Zivilen Ungehorsam beruht freilich nicht auf einer behaupteten Offenbarung der Wahrheit, einer individualistischen Sondermoral oder einem exklusiven Recht. Sie legitimiert sich dadurch, dass der Einzelne keinen Vorteil für sich selbst damit erreichen will.

Es entspricht dem Geist, der Logik und der Praxis des Zivilen Ungehorsams, strikt gewaltfrei vorzugehen.

An den Auseinandersetzungen um die Berechtigung des Zivilen Ungehorsams lässt sich die Scheidelinie zwischen einem formalen, legalistischen Verständnis des Staates und seiner Institutionen erkennen, das den Gehorsam des Bürgers verlangt – und der Erkenntnis, dass auch in einem demokratischen Rechtsstaat legale Regelungen illegitim sein können. Diese Tatsache ergibt sich allein daraus, dass die Rechtsordnung kein zu Ende entwickeltes, fertiges und abgeschlossenes Gebilde ist, sondern unablässig auf neue Entwicklungen reagieren muss, um seine Substanz und Legitimität anzupassen.

Aktionskonsens der Parkschützer: Wir verhindern Stuttgart 21

Stuttgart 21 steht dem Willen und dem Interesse der Bevölkerung entgegen. Deshalb sehen wir uns in der Pflicht, alle gewaltfreien Mittel zu nutzen, um dieses Projekt zu stoppen. Gesetze und Vorschriften, die nur den reibungslosen Projektablauf schützen, werden wir nicht beachten. Durch Einschüchterungsversuche, mögliche Demonstrationsverbote und juristische Verfolgungen lassen wir uns nicht abschrecken. Bei unseren Aktionen des Zivilen Ungehorsams sind wir gewaltfrei und achten auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Unabhängig von Meinung und Funktion respektieren wir unser Gegenüber. Insbesondere ist die Polizei nicht unser Gegner. Bei polizeilichen Maßnahmen werden wir besonnen und ohne Gewalt handeln. Bei Einstellung des Bauvorhabens Stuttgart 21 werden wir unsere Blockade- und Behinderrungsaktionen sofort beenden.

Amtsgericht steckt im Prozess-Stau (Quelle: www.Stuttgarter-Zeitung.de)

Wegen der Verfahren um die Proteste gegen das umstrittene Bahnprojekt Stuttgart 21 muss das Amtsgericht der Landeshauptstadt viele andere Prozesse aufschieben. „Andere Verfahren bleiben liegen“, sagte Gerichtssprecherin Monika Rudolph der „Bild“ (Samstag). „Richter, die normalerweise fünf bis acht Fälle pro Tag schaffen, müssen jetzt für eine S21-Verhandlung einen oder mehrere Tage einplanen.“ Der Grund sei, dass viele Angeklagte mit Erklärungen die Prozesse in die Länge ziehen.

Keine Ermittlungen gegen die Bahn (Quelle: www.Stuttgarter-Zeitung.de)

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erkennt keinen Grund, wegen verschwiegener Kostensteigerungen beim Projekt Stuttgart 21 gegen die Deutsche Bahn zu ermitteln. Nach mehrwöchiger Prüfung hat die Behörde den in Strafanzeigen erhobenen Verdacht des Betrugs jetzt zurückgewiesen. Weder bei der Neubaustrecke Stuttgart-Ulm noch beim Tiefbahnhof gebe es ausreichend Anhaltspunkte, um Ermittlungen gegen Verantwortliche der Bahn oder ehemalige Regierungsmitglieder aus Bund und Land aufzunehmen.

Aktion: „jetzt stoppt frau den Bau“

Am **17.10.** protestieren wir gewaltfrei und ungehorsam ab **5.30 Uhr** vor der Baustelle <http://www.aus-sitzen.de/solidaritaet/unterstuetzerinnen/>

Impressum: Diese Nachrichtenzusammenfassung (teilweise gekürzt) erscheint wöchentlich. Bearbeitung: Uwe Mannke, Oberboihingen